



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3664

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-Ig

Dezernat/Fachbereich/AZ

18.06.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	18.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Aufgaben und Status der Naturschutzbeauftragten in Leverkusen

- Bürgerantrag vom 06.05.2020
- Stellungnahme vom 18.06.2020

322-met
Monika Metzemacher
Tel. 32 25

18.06.2020

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Aufgaben und Status der Naturschutzbeauftragten in Leverkusen
- Bürgerantrag vom 06.05.2020
- Nr. 2020/3664

Die Aufgaben der Naturschutzwacht sind in § 69 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) festgehalten:

„Abs. 1: Die untere Naturschutzbehörde soll auf Vorschlag des Naturschutzbeirates Beauftragte für den Außendienst bestellen (Naturschutzbeauftragte). Diese bilden die Naturschutzwacht. Die Naturschutzwacht soll die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Die Tätigkeit in der Naturschutzwacht ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

Abs. 2: Die untere Naturschutzbehörde regelt durch eine Dienstanweisung die Obliegenheiten der Naturschutzwacht. Die Oberste Naturschutzbehörde legt den Rahmen der Dienstanweisung fest. Sie kann hierbei ein Dienstabzeichen vorschreiben.“

In einem Runderlass des Ministeriums vom 11.04.1990 werden die Aufgaben näher erläutert. Danach soll zur Unterstützung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Naturschutzwacht eingerichtet werden, der im Wesentlichen die Funktion eines Vermittlers zwischen landschaftlicher Wirklichkeit und landschaftsbehördlicher Aktivität zugeordnet ist.

In der städtischen Dienstanweisung für die Naturschutzwacht sind unter anderem die Aufgaben genauer beschrieben.

Aus den oben genannten Vorgaben ist erkennbar, dass der Gesetzgeber die Naturschutzwacht als Unterstützung für die UNB festgeschrieben hat. Danach wird bei der Stadt Leverkusen auch verfahren. Der Bürgerschaft steht es anheim, die UNB jederzeit über Unregelmäßigkeiten zu informieren. Des Weiteren steht für Beschwerden über den sogenannten „wilden Müll“ bei der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) das Abfalltelefon zur Verfügung.

Zu den einzelnen Punkten des Bürgerantrags wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1.:

In der Tat wird auf der städtischen Website die Tätigkeit der Naturschutzwacht / der Naturschutzbeauftragten nicht erwähnt. Eine Internetrecherche bei anderen Kommunen hat ergeben, dass zwei von fünf Kommunen auf die Dienstleistung / das Ehrenamt hinweisen (Gummersbach und Köln). Es bestünde die Möglichkeit, dass auch der Fachbereich Umwelt unter der Dienstleistungsübersicht der Abteilung 322 (Boden / Natur / Umweltvorsorge, Umweltplanung) einen entsprechenden Text hinterlegt und dort einen städtischen Ansprechpartner benennt.

zu 2.:

Da es sich vorliegend um die privaten Kontaktdaten der ehrenamtlich für die Naturschutzwacht tätigen Bürgerinnen und Bürger handelt, ist eine Veröffentlichung dieser auf der Internetseite der Stadt Leverkusen aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Naturschutzbeauftragten in die Veröffentlichung ihrer privaten Kontaktdaten einwilligen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

Dabei gilt es jedoch folgendes zu berücksichtigen:

Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie ohne Druck oder Zwang abgegeben werden kann. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Veröffentlichung der einzelnen Kontaktdaten jedoch nur sinnvoll, wenn die Kontaktdaten aller für die Naturschutzwacht tätigen Bürgerinnen und Bürger veröffentlicht werden. Dadurch könnte für den einzelnen eine Art „Gruppenzwang“ entstehen, so dass die Einwilligung in diesem Fall nicht mehr freiwillig wäre. Eine Art „Einwilligungsdruck“ könnte auch dadurch entstehen, dass der einzelne, der nicht einwilligt, befürchtet, sich vor den anderen oder aber auch gegenüber der UNB rechtfertigen zu müssen. Nach Einschätzung der Verwaltung bestehen demnach zumindest begründete Zweifel an der Freiwilligkeit einer Einwilligung.

Im Übrigen ist eine Einwilligung nur dann wirksam, wenn sie für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage abgegeben wird. Damit der Betroffene die Einwilligung in Kenntnis der Sachlage geben kann, sollten zumindest folgende Informationen vorab zur Verfügung gestellt werden: Identität des Verantwortlichen, Verarbeitungszwecke, Art der Daten, Hinweis auf das Widerrufsrecht. Auch sollte darauf hingewiesen werden, dass die Verweigerung der Einwilligung keinerlei negative Folgen für den einzelnen nach sich zieht.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Dies bedeutet, dass ggf. Kontaktdaten wieder entfernt werden müssen.

Eine Veröffentlichung der Kontaktdaten im Internet ist zur Erfüllung der Aufgabe „Naturschutzwacht“ nicht zwingend erforderlich. Die Verwaltung empfiehlt daher, von der Einholung einer Einwilligung abzusehen.

Die von den Bürgerantragstellern vorgeschlagene Hotline und die Informationskette entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 69 LNatSchG, sodass auch hier keine Änderung des bisherigen Zustands herbeigeführt werden soll.

zu 3.:

Der Naturschutzbeirat hat das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Naturschutzwacht; mehr Berührungspunkte gibt es nicht.

Neben dem engen Austausch zwischen den Naturschutzbeauftragten und der UNB findet einmal jährlich eine Dienstbesprechung bei der UNB statt.

Im Fazit ist festzustellen, dass die Naturschutzwacht im Austausch mit der UNB die ihr übertragenen Aufgaben nach den gesetzlichen Vorgaben ausfüllt und diese nicht zu überschreiten sind. Die Naturschutzwacht darf und kann keine Aufgaben einer Beschwerdestelle erfüllen. Hierzu sind andere Instrumentarien, wie beispielsweise ein zukunftsorientiertes Beschwerdemanagement mit direktem Meldeweg der Bürgerschaft an die Verwaltung zielführender. Derartig elektronisch unterstützte Angebote sind in der Prüfung und können zukünftig eine bürgerorientierte zielgerichtete Beschwerdebearbeitung ermöglichen. Bereits nutzbar ist in diesem Zusammenhang die Beschwerde-App der AVEA für wilden Müll.